

II- 386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode  
A n t r a g

Präs.: 1979 -12- 04No. 28/A

der Abgeordneten Dr. Schranz, Ing. Nedwed  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abzeichengesetz 1960  
abgeändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Abzeichengesetz 1960 abge-  
ändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Abzeichengesetz, BGBl.Nr. 84/1960, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich  
verbotenen Organisation dürfen öffentlich weder getragen noch  
zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden."

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

"Das Verbot des Abs. 1 erstreckt sich auch auf Abzeichen,  
Uniformen und Uniformteile, die auf Grund ihrer Ähnlichkeit oder  
ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs. 1  
erwähnten Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile gebraucht werden."

3. § 2 hat zu lauten:

"§ 2 (1) Die Verbote des § 1 finden, wenn nicht das Ideengut  
einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird,  
keine Anwendung auf Druckwerke, bildliche Darstellungen, Aufführungen  
von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen, bei denen

- 2 -

Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, einen wesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen.

(2) Auf sonstige Ausstellungen finden die Verbote des § 1 dann keine Anwendung, wenn sich die Ausstellung und deren Zweckbestimmung eindeutig gegen das Ideengut der betreffenden verbotenen Organisation richten."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für innere Angelegenheiten zuzuweisen.

## E r l ä u t e r u n g e n :

Das Abzeichengesetz 1960, BGBl.Nr. 84/1960, verbietet das öffentliche Tragen oder zur Schau stellen von Abzeichen, Emblemen, Symbolen oder ähnlichen Kennzeichen, soweit diese in Österreich verbotenen Organisationen zuzurechnen sind. Erfahrungen in den vergangenen Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Auftreten von rechtsradikalen Kreisen in SS-ähnlichen Uniformen, haben jedoch gezeigt, daß es dringend geboten erscheint, die Verbote des § 1 des Abzeichengesetzes 1960 auch auf Uniformen und Uniformteile solcher verbotener Organisationen auszuweiten.

Darüberhinaus erscheint es notwendig, die Bestimmungen des § 2 näher zu präzisieren. Im Sinne des Grundrechtes auf frei Meinungsäußerung in Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG), sollen die Verbote des § 1 des Abzeichengesetzes 1960 nur dann auf Druckwerke, bildliche Darstellungen und Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken Anwendung finden, wenn durch diese das Ideengut einer verbotenen Organisation gutgeheißen oder propagiert wird. Diese großteils auch bisher geltenden Bestimmungen sollen nun auch auf Ausstellungen Anwendung finden, bei denen Ausstellungsstücke, die unter § 1 fallen, einen unwesentlichen Bestandteil der Ausstellung darstellen. Soweit jedoch Gegenstände im Sinne des § 1 einen wesentlichen Bestandteil einer Ausstellung darstellen, wird darüberhinaus durch den neugefaßten § 2 Abs. 2 bestimmt, daß sich derartige Ausstellungen eindeutig gegen das Ideengut der verbotenen Organisation richten müssen. Solche Sonderbestimmungen für Ausstellungen, bei denen Ausstellungsstücke im Sinne von § 1 einen wesentlichen Bestandteil des Ausstellungsgutes darstellen, scheinen notwendig um zu verhindern, daß sich unter Umständen sogar entgegen den Willen des Rechtsträgers aus solchen Museen oder sonstiger öffentlich zugänglicher Schaustellungen eine Propagierung oder Guttheißung des Gedankengutes einer verbotenen Organisation ergibt. Darüberhinaus werden solche Ausstellungen in der Regel nicht unter den besonderen grundrechtlichen Schutz der freien Meinungsäußerung des Art. 13 StGG fallen, da im Lichte der ständigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes in der zur Schaustellung von Gegenständen selbst noch keine Meinungsäußerung erachtet werden kann.